



Rettung

▷ Militär und Zivilschutz

▶ **Kreiskommando**

Antrag für eine Ausländerbewilligung

Bitte senden Sie das Gesuch über den Vereinspräsidenten an:

Militär und Zivilschutz Basel-Stadt
Kreiskommando
Zeughausstrasse 2
4002 Basel

Zuständig für die Bewilligung ist die kantonale Behörde des Vereinsortes.

Angaben des Gesuchstellers:

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Adresse _____
Wohnort _____
Nationalität _____

Besonderes: Bei minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern als Einverständnis für die Bewilligung erforderlich.

Unterschrift der Eltern: _____

Datum und Unterschrift Gesuchsteller: _____

Bestätigung des Vereinspräsidenten über die Mitgliedschaft:

Gesuchstellende Person ist seit _____ Mitglied im Verein.

Präsident _____

Verein _____

Datum _____

Unterschrift _____

Beilagen:

- Niederlassungsbewilligung einer Schweizer Wohngemeinde
- Kopie Pass / ID

Voraussetzungen für die Ausländerbewilligung

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)

Art. 12 Freiwillige Teilnahme

¹Zur Teilnahme an Bundesübungen können zugelassen werden:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die nicht der Armee angehören;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, sofern dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung durch die kantonale Militärbehörde erteilt worden ist;
- c.¹ Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, sofern sie der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung nach Artikel 9a Absatz 1bis des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 vorgelegt haben und diese Behörde dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung erteilt hat.

²Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der Zentralstelle Waffen

3. Abschnitt: Schiesskurse

Art. 13 Schützenmeister- und Jungschützenleiterkurse

¹Das VBS erlässt Vorschriften über die Durchführung von Schützenmeister- und Jungschützenleiterkursen.

²Zu diesen Kursen wird zugelassen, wer:

- a. Mitglied eines anerkannten Schiessvereins ist;
- b. im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet oder die Rekrutenschule bestanden hat;
- c. keinen Bezugseinschränkungen für Leihwaffen unterliegt.

³Es können auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zugelassen werden, sofern diese:

- a. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen;
- b. über eine kantonale Bewilligung zur Teilnahme an Bundesübungen nach Artikel 12 verfügen; und
- c.¹ über eine kantonale Bewilligung zum Besitz von Seriefewerwaffen und zum Schiessen mit Seriefewerwaffen nach Artikel 5 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 20. Juni 19972 verfügen.

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung - VBS)

Art. 19 Teilnahmeberechtigung für ausländische Schützinnen und Schützen

Ausländische Schützinnen und Schützen können an den Bundesübungen teilnehmen, sofern sie die Bedingungen nach Artikel 12 der Schiessverordnung erfüllen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf die Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet sein.

2. Abschnitt: Persönliche Leihwaffen

Art. 37 Grundsatz

Persönliche Leihwaffen dürfen abgegeben werden an:

- a. Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung für die Dauer des Amtes als Schützenmeisterin oder Schützenmeister beziehungsweise als Jungschützenleiterin oder Jungschützenleiter.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Art. 9a¹ Amtliche Bestätigung

¹Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

^{1bis}Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

²Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

vom 2. Juli 2008 (Stand am 28. Juli 2010)

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG)

¹Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- b.;
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- e.;
- f. Mazedonien;
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

²Die zuständige kantonale Behörde kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Artikel 49.

³Personen, die um eine Ausnahmbewilligung nach Absatz 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c. schriftliche Begründung des Gesuchs.